

graphic industry solutions

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

a) Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der graphic industry solutions (im Folgenden einheitlich: GIS oder wir) mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

b) Die ALB gelten insbesondere für Verträge über Leistungen und Lieferungen beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Lieferung“) ohne Rücksicht darauf, ob GIS die zu liefernden Produkte selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.

c) Abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als GIS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn GIS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

d) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

e) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Garantien

a) Sämtliche Angebote von GIS, einschließlich etwaiger Produktbeschreibungen und sonstiger Unterlagen sind freibleibend und unverbindlich.

b) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

c) Die Bestellung von Lieferungen durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist GIS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Der Vertrag ist erst dann verbindlich, wenn GIS die ausdrückliche Auftragsbestätigung erteilt hat.

d) Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Informationsmaterial enthaltenen Informationen dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn GIS dem ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrtragung

a) Für Lieferungen einschließlich Gefahrübergang gilt EXW (Incoterms 2010) ab Sitz von GIS in Neunkirchen. Im Übrigen ist für Art und Umfang der Lieferung die ausdrückliche Auftragsbestätigung von GIS maßgebend.

b) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. GIS kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen GIS gegenüber nicht nachkommt.

c) GIS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, insbesondere auch in Zusammenhang mit der Ausfuhr der Lieferungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die GIS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse GIS die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GIS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

d) GIS ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn GIS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

e) Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, kann GIS Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) verlangen. Hierfür berechnet GIS beginnend ab Anzeile der Lieferbereitschaft 0,5% des Nettorechnungsbetrages für jede vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungsbetrages. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche angerechnet wird: Der Käufer kann nachweisen, dass GIS infolge der Verzögerung kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Erfüllungsort, Abnahme

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von GIS in Neunkirchen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Soweit ausdrücklich vereinbart ist, dass die Montage der Lieferung am Aufstellungsort durch GIS erfolgt, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

b) Sofern Versendung vereinbart wurde, bestimmt GIS Versandart und – weg nach pflichtgemäßem Ermessen, es sei denn der Käufer hat GIS hierüber eine besondere Anweisung erteilt.

c) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

5. Gewährleistung, Sachmängel

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

b) Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind GIS die Beanstandungen innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Ansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

c) Die Feststellung von nicht offensichtlichen Mängeln ist GIS unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Entdeckung, schriftlich zu melden.

d) Sollte die Lieferung Mängel aufweisen, kann GIS nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer 6 zu.

e) Der Käufer hat GIS unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Abnehmers in Bezug auf die Liefergegenstände schriftlich zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen GIS.

f) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von GIS Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist GIS unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn GIS berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

g) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die GIS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird GIS nach eigener Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen GIS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser ALB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen GIS gehemmt.

h) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

6. Sonstige Haftung

a) Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet GIS bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

b) Auf Schadensersatz haftet GIS – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GIS nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

graphic industry solutions

Allgemeine Lieferbedingungen

- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von GIS jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

c) Die sich aus Ziffer 6 b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit GIS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn GIS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7. Gewerbliche Schutzrechte

a) Sofern nicht anders vereinbart, ist GIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Erfüllungsorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

b) In dem Fall, dass die Lieferung Schutzrechte verletzt, wird GIS nach eigener Wahl und auf seine Kosten die Lieferung derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, die Lieferung aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt GIS dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziffer 6 dieser ALB.

8. Zahlungsbedingungen, Preise, Verzug

a) Die Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2010); der Käufer trägt darüber hinaus auch die Kosten für die Verpackung und deren Entsorgung.

b) Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- 2/5 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 3/5 nach Bereitstellung der Lieferung im Werk in Neunkirchen bzw. sofern Abnahme vereinbart ist, nach Abnahme der Lieferung im Werk in Neunkirchen.

Soweit die Montage der Lieferung beim Käufer vereinbart ist, ändern sich die Zahlungen wie folgt:

- 2/5 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
- 2/5 nach Abnahme der Lieferung im Werk in Neunkirchen,
- 1/5 nach Abnahme der Montage am vereinbarten Aufstellungsort.

c) Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf den Konten von GIS. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

d) GIS ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers in der Reihenfolge der Fälligkeit der Forderungen von GIS zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Absatz 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.

e) Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

f) GIS ist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen.

9. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Lieferung (Vorbestandslieferung) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen von GIS gegen den Käufer aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung Eigentum von GIS. Bei Zahlungseinstellung ist die Lieferung ohne Aufforderung auszusondern und zur Verfügung von GIS zu halten.

b) Eine Verarbeitung der Vorbestandslieferung durch den Käufer erfolgt für GIS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen dadurch zu verpflichten. Wird die Vorbestandslieferung mit anderen, GIS nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die neue Sache als Hauptsache anzusehen, so erwirbt GIS hiermit anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache dem Käufer gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für GIS mit.

c) Der Käufer ist bis zum Widerruf durch GIS berechtigt, die Vorbestandslieferung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Hieraus entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt an GIS ab. Wird die Vorbestandslieferung vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von GIS gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in der Rechnung von GIS genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbestandslieferung. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen GIS gemäß Ziffer 9 b) Miteigentumsanteile hat, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbestandslieferung.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen in der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an GIS ab. GIS nimmt diese Abtretungen an. Der Käufer ist bis zum Widerruf durch GIS berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf Verlangen von GIS verpflichtet, seinen Abnehmern die Vorausabtretung anzuzeigen und GIS die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

d) Übersteigt der Wert der für GIS bestehenden Sicherheiten GISs Forderungen insgesamt mehr als 10 %, so ist GIS auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von GIS verpflichtet.

e) Zu anderen Verfügungen über die Vorbestandslieferung (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 9 c) genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbestandslieferung hat der Käufer auf das Eigentum von GIS hinzuweisen und GIS unverzüglich zu informieren.

f) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbestandslieferung gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

g) Ist der Käufer in Zahlungsverzug, ist GIS nach erfolglosem Ablauf einer von GIS gesetzten angemessenen Nachfrist zur Rücknahme der Vorbestandslieferung berechtigt. Die Rücknahme stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.

10. Zeichnungen, Vorlagen, Muster etc.

a) Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und dergleichen, auch in elektronischer Form, bleiben Eigentum von GIS, es sei denn, dass sich aus den Parteivereinbarungen oder den Umständen etwas anderes ergibt. Diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von GIS zugänglich gemacht werden.

b) Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Zeichnungen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht für höchstens 6 Monate seit Auslieferung des letzten hiermit gefertigten Auftrags. Nach Fristablauf kann GIS die genannten Gegenstände ohne Vorankündigung vernichten.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übertragung von Rechten

a) Für diese ALB und alle Rechtsbeziehungen zwischen GIS und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 9 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand Neunkirchen vereinbart. GIS ist aber auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

c) Eine Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von GIS zulässig.